

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1958)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N A H E R O S T E N

Libanon

Die blutigen Unruhen, die seit dem Monat Mai den Libanon erschütterten, veranlassten das IKRK zur Durchführung einer seiner grössten Missionsreisen des Jahres. Die Leitung der Hilfsaktion übernahm der Generaldelegierte des Internationalen Komitees für den Nahen Osten, Herr de Traz.

Da er schon längere Zeit in Beirut weilt, war Herr de Traz mit den Verhältnissen im Libanon vertraut und durch ihn hatte das IKRK Gelegenheit, mit den verschiedenen Kreisen des Landes wiederholt Fühlung aufzunehmen. Infolge der sich zuspitzenden Lage, durch die die Aufgabe des Generaldelegierten noch erschwert wurde, schien es wünschenswert, einen zweiten Delegierten, Herrn Ph. Courvoisier, zu seiner Unterstützung zu entsenden.

Von Beginn der Unruhen an brachte der Generaldelegierte die humanitären Grundsätze des den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 den libanesischen Behörden, dem dortigen Roten Kreuz und den Führern der bewaffneten Gruppen der beiden Lager, nämlich der Regierung und der Opposition, in Erinnerung. Dieser Artikel der Abkommen, die auch von Libanon unterzeichnet worden waren, findet bei "bewaffneten Konflikten ohne internationalen Charakter" Anwendung und war somit für die Ereignisse im Libanon von besonderer Aktualität.

Artikel 3 bestimmt, dass die nicht direkt am Kampf beteiligten Personen menschlich zu behandeln sind; er untersagt grausame Behandlung. Foltern und Quälereien, die Festnahme von Geiseln wie auch Verurteilungen und Hinrichtungen, denen nicht Verhandlungen vor einem rechtmässig eingesetzten Gerichtshof vorausgegangen sind; er beschützt ebenfalls Verwundete und Kranke, die Anspruch auf Aufnahme und Pflege haben; schliesslich sieht er vor, dass eine unparteiische und humanitäre Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten

Kreuz sich den Konfliktparteien zur Verfügung stellen kann. Die Genfer Delegierten besaßen also in diesem Wortlaut eine Rechtsgrundlage für ihre Arbeit.

Nachdem die Delegierten des IKRK in aller Form an die Bestimmungen des Artikels 3 erinnert hatten, begannen sie ihre praktische Arbeit, in deren Verlauf sie vielfach Schritte und Massnahmen zur Linderung des durch den Konflikt verursachten Leids durchführten und sich dabei bemühten, die Freilassung von Geiseln durchzusetzen, Gefangene zu besuchen und in umfassender Weise materielle Hilfe zu leisten. Von ihrer Operationsbasis in Beirut durchfuhren sie das ganze Land in allen Richtungen, von Tripoli im Norden bis Saïda (Sidon) und Sour (Tyros) im Süden. Auf ihren Fahrten kamen sie durch den Hermel, die Bekaa und die Chouf-Berge, kurz, alle von den Unruhen und Feindseligkeiten betroffenen Distrikte im Libanon wurden von ihnen aufgesucht.

Zur Erledigung dieser verschiedenen Aufgaben stand den beiden Delegierten ein bescheidener Fahrzeugpark zur Verfügung: ein Personenwagen, zwei weissangestrichene Jeeps, ein Anhänger, ein Lastwagen, zu denen noch jeweils einige andere Fahrzeuge, wie etwa die Krankenwagen des Libanesischen Roten Kreuzes, angeschlossen waren.

Mit dieser nationalen Gesellschaft konnten die Genfer Delegierten während der ganzen Zeit eng und wirkungsvoll zusammenarbeiten. Beispielsweise wurden die im Besitz der Delegation des IKRK befindlichen Medikamente mit denen des Libanesischen Roten Kreuzes zusammengelegt und so eine Art "Pool" gebildet, der von der libanesischen Krankenschwester, Frl. Araman, Inhaberin der Florence Nightingale-Medaille, verwaltet wurde. Immer wenn die Delegierten des IKRK ein bestimmtes Gebiet im Libanon mit Medikamenten zu versorgen hatten, griffen sie auf diese gemeinsame Reserve zurück.

Von ihrem Stützpunkt in Beirut aus befuhren der Generaldelegierte und sein Stellvertreter auf diese Weise ganz

Libanon; bemüht, immer so genau wie möglich den Grad der Dringlichkeit und das Ausmass der erforderlichen Hilfe zu bestimmen, verteilten sie beträchtliche Mengen von Arzneimitteln, die zur Pflege von Schusswaffenwunden bestimmt waren: Antibiotika, Heilmittel gegen Wundbrand und Wundstarrkrampf, Serum und Blutplasma.

Als im September die Reserven des Libanesischen Roten Kreuzes zur Neige gingen, konnten die Delegierten des IKRK ihnen eine gute Nachricht mitteilen, nämlich den Beschluss der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf, dem Libanesischen Roten Kreuz sieben Tonnen Medikamente aus einem Lager in Wien zu überlassen. Die Delegation des Internationalen Komitees übernahm den Transport dieser Sendung, die mit grosser Befriedigung aufgenommen wurde.

Wir möchten noch auf einige besonders interessante Aspekte dieser Hilfsaktion hinweisen:

Südlibanon. - In Tyrus (Sour) hatten die Aufständischen die auf einer Halbinsel gelegene Altstadt besetzt. Da jedoch die Zugangswege in den Händen der Regierungstreitkräfte lagen, waren sie von der Aussenwelt manchmal für recht lange Zeit abgeschnitten. In den engen Gassen sammelten sich die Abfälle und die Epidemiengefahr wuchs ständig, da die sanitären Einrichtungen des Stadtviertels mehr als primitiv waren.

Dieser Zustand veranlasste den Generaldelegierten des IKRK, mit dem Militärkommandanten des Sektors ein Übereinkommen zu schliessen, in dem vorgesehen war, zweimal pro Woche einem Krankenwagen in Begleitung eines Arztes den Durchgang durch die beiderseitigen Kampflinien zu gestatten; so war es möglich, die notwendigen Medikamente heranzuschaffen, die Kranken und Verwundeten zu pflegen und die Schwerverletzten abzutransportieren.

In Tyrus wie auch in Sidon (Saïda), wo eine ähnliche Lage herrschte, verteilten die Delegierten des IKRK weiterhin auch noch Lebensmittel an die Bevölkerung. Auch in Sidon hatten sich die Aufständischen in der Altstadt verbarrikadiert, so dass sich die Notwendigkeit ergab, sie mit Medikamenten zu versorgen.

Berggebiet. - Im Chouf, d.h. in der ganzen Berggegend im Südlibanon, gab es zu Beginn des Sommers 1958 kein einziges Krankenhaus. Ein Arzt, Dr. Dahan, hatte in der Dorfschule von Moukhtara notdürftig einen Operationsaal eingerichtet, in dem er ohne Narkose schwere Operationen wie Laparotomien auf einem Küchentisch vornahm.

Die Delegierten des IKRK suchten verschiedentlich dieses Gebiet auf und beschafften die zur Einrichtung eines angemessenen Operationssaales notwendigen Mittel sowie ein Radioskopie- und Durchleuchtungsgerät, das die Arbeit des Chirurgen wesentlich erleichtert, da es ihm gestattet, die infolge von Steckschüssen noch im Körper seines Patienten befindlichen Kugeln aufzuspüren. Auch andere Instrumente, ein Krankenwagen und Medikamente wurden besorgt, so dass als Ergebnis der persönlichen Anstrengungen des Generaldelegierten des IKRK im Nahen Osten auf diese Weise schliesslich das Krankenhaus von Moukhtara geschaffen werden konnte.

Auch für die Einwohner des zerklüfteten Hermel, in der Bekaa, nördlich der historischen Stadt Baalbek, brachten die Unruhen schwere Belastungen mit sich. Zu Beginn der Feindseligkeiten waren die wenigen Pflegestätten der Gegend geräumt worden. Im Dorfe Laboué, 30 km nördlich von Baalbek, wurde eine Art Krankenabteilung eingerichtet, für die die Delegierten des IKRK ein Gerät für Blutübertragungen, Medikamente und Lebensmittel, insbesondere einige hundert Kilo Pulvermilch, zur Verfügung stellten.

Nordlibanon. - Nach Tripoli, der zweitgrössten Stadt des Libanons, in der die Unruhen besonders hohe Opfer forderten, liessen die Delegierten des IKRK jede Woche, manchmal auch häufiger, Medikamente und Pulvermilch bringen. Diese Hilfsgüter wurden dem grössten Krankenhaus der Stadt übergeben und anschliessend an die Polikliniken der einzelnen Stadtteile verteilt. Ausserdem wurden beträchtliche Mengen an Mehl und Zucker ausgegeben.

Von Tripoli aus setzten die Delegierten des IKRK alles daran, Hilfsgüter in die Provinz Ober-Akkar, die immer schon wegen der wild zerklüfteten Berge schwer zugänglich gewesen war, zu bringen. Die Unruhen setzten diese Transporte grossen Gefahren aus, denn die Zugangswege waren durch Strassen-sperren verlegt oder aber vermint; ausserdem waren mehrere Brücken gesprengt worden. Unter gewaltigen Schwierigkeiten gelang es dennoch, einige Transporte mit Medikamenten in diese abgelegene Gegend zu schaffen, wo sie zur Linderung des dringendsten Bedarfs verwandt wurden.

Diese Hilfsaktion des IKRK im Libanon wurde Ende September, als die Verhältnisse sich im Land wieder normalisiert hatten, abgeschlossen. Das Libanesische Rote Kreuz nahm es auf sich, die noch ungelösten Aufgaben zu erledigen. Die Zusammenarbeit zwischen dieser Gesellschaft und dem Internationalen Komitee war besonders fruchtbar, als es darum ging, für die durch diesen bedauerlichen Konflikt geschaffenen Leiden Abhilfe zu finden.

Israel

Für die Arbeit des IKRK in Israel waren fast ausschliesslich die Folgen des Suez-Konflikts und des Krieges im Sinai massgebend.

Im Anfang des Jahres 1957 (1) war eine grosse Zahl

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1957, Seite 12-14.

ehemaliger ägyptischer Kriegsgefangener freigelassen worden, von denen in der Folge eine Reihe von Ansprüchen angemeldet wurden, die sich vor allem auf die von den Israelis im Augenblick der Gefangennahme beschlagnahmten ägyptischen Geldbeträge bezogen. Eine endgültige Beilegung dieser Frage steht noch aus.

Ausserdem richteten sich viele ägyptische Familien direkt oder über die Delegation in Kairo mit Anfragen über den Verbleib von Personen, die während des Sinai-Feldzuges vermisst worden waren, an das IKRK. Die israelischen Stellen, denen diese Anfragen unterbreitet wurden, erklärten jedoch jedesmal, dass sich in ihrer Hand keine Kriegsgefangenen dieser Kategorie mehr befänden.

Auch die unermüdlichen Anstrengungen des IKRK zur Einleitung eines Gefangenenaustausches zwischen Israel und Ägypten blieben ergebnislos. Bekanntlich befindet sich eine Reihe von "Fedayin" (Sabotagekommandos) in israelischem Gewahrsam, während Ägypten einige Zionisten in Haft hält.

Erwies sich auch ein Gefangenenaustausch als unmöglich, so bot sich dem IKRK immerhin die Möglichkeit, einige von diesen Gefangenen zu besuchen. Unter ihnen befand sich zum Beispiel Ali Ahmed Osman, der des öfteren in der ägyptischen Presse erwähnt wurde und der im August bei der Meuterei im israelischen Gefängnis von Shatta, in dem eine Anzahl von "Fedayin" untergebracht ist, eine führende Rolle gespielt hatte.

Der ehemalige Präsident des IKRK, Carl J. Burckhardt, führte bei einer Privatreise aufschlussreiche Gespräche mit den israelischen Behörden und den Leitern des Roten Davidsterns (Magen David Adom), der etwa einer nationalen Rotkreuzgesellschaft entspricht, jedoch infolge seines abweichenden Symbols nicht offiziell als solche anerkannt ist. Auch der Generaldelegierte des IKRK für den Nahen Osten, Herr de Traz, wurde zweimal, im August und Dezember, vom Staatschef der israelischen Republik, Ben Zvi, empfangen.

Ägypten

Auch im Jahre 1958 wirkte die unter der Leitung von Herrn Ed. Muller stehende Delegation des IKRK in Kairo weiter zugunsten der Staatenlosen, bei denen es sich vorwiegend um in Ägypten lebende Israelis(1) handelt. Bei dieser Arbeit geht es vor allem darum, diesen Staatenlosen bei der Auswanderung behilflich zu sein.

Während des ganzen Jahres setzte sich die Auswanderungsbewegung fort, um in den Monaten Juli und August besonders stark anzusteigen. Die meisten Auswanderer reisten nach USA, doch auch Brasilien, Frankreich, Gross-Britannien und Australien nahmen Staatenlose auf. Gegen Ende des Jahres, nachdem die Vereinigten Staaten die Einwanderungsbestimmungen wesentlich gelockert hatten, verlangsamte sich diese Auswanderungsbewegung. Im Laufe des Jahres 1958 betreute das IKRK fast eintausend Familien.

Wiederholt setzte sich die Delegation des IKRK auch für Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten ein, die von den Behörden der Vereinigten Arabischen Republik festgehalten oder interniert worden waren.

Der Generaldelegierte des IKRK für den Nahen Osten besuchte in den zwölf Monaten mehrmals Kairo, um mit verantwortlichen Stellen die seit dem Konflikt im Jahre 1956 zwischen Israel und Ägypten noch schwebenden Probleme zu besprechen.

Zypern

Seit 1955 nahm das Internationale Komitee Besuche bei den auf Zypern sich in Haft befindlichen Personen vor. Wie schon im Laufe der drei Vorjahre, wurde diese Tätigkeit

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1957, Seite 17 und 18.

auch 1958 fortgesetzt. (1)

Mit Zustimmung der britischen Behörden bereiste der Generaldelegierte des IKRK für den Nahen Osten, Herr de Traz, zweimal die Insel, um insgesamt fünfmal folgende Internierungslager zu besuchen: das Lager von Kokkino Trimithia ("Camp K", zweimal) sowie die Lager Hayos Lucas, Mammari und Pyla. In Befolgung der für derartige Fälle gültigen Regel, wurden die bei seinen Besuchen festgestellten Beobachtungen des Vertreters des IKRK in Form eines Berichtes niedergelegt, der anschliessend den britischen Behörden unterbreitet wurde. In diesem Dokument wurden auch die mündlichen und schriftlichen Bemerkungen und Beschwerden, die die Häftlinge oder die von ihnen gewählten Vertreter dem Delegierten des Internationalen Komitees zur Kenntnis gebracht hatten, festgehalten.

Die politischen Verhältnisse auf Zypern waren 1958 besonders gespannt, so dass das IKRK nicht in dem gewünschten Masse Häftlingsbesuche durchführen konnte. Doch erleichterten die britischen Behörden bis zu einem gewissen Grad die Aufgabe des Generaldelegierten, der sich ohne Zeugen mit einer grossen Zahl von Häftlingen in den einzelnen Lagern unterhalten konnte.

In gewissen Fällen zögerte der Vertreter des IKRK nicht, sich direkt mit dem Gouverneur der Insel, Sir Hugh Foot, in Verbindung zu setzen, was zu einer Verbesserung der Haftbedingungen beitrug.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass auch ein weiterer Delegierter des IKRK, Herr Ph. Courvoisier, nach Zypern entsandt wurde, um eine Erhebung über die Lebensbedingungen der durch die Ereignisse zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungenen Personen durchzuführen. Nachdem die Behörden ihre Zustimmung erteilt hatten, konnte diese Mission im Juni und Juli abgeschlossen werden.

(1) Siehe Tätigkeitsbericht 1957, Seite 43.

Abschliessend erwähnen wir, dass das IKRK, wie schon in den vergangenen Jahren, aus eigenen Mitteln einen Betrag von 10.000 Schweizer Franken für Hilfsleistungen an die politischen Häftlinge auf Zypern bereitgestellt hat.

A M E R I K A

Kuba

Am 4. Juli 1958 wandte sich Fidel Castro an das Internationale Komitee: Der Führer der kubanischen Aufständischen erklärte sich bereit, einer Kommission des Kubanischen Roten Kreuzes eine Reihe von verwundeten und kranken Soldaten, die sich in seiner Hand befanden, zu übergeben. Er ersuchte das IKRK, sich beim Kubanischen Roten Kreuz für eine rasche Durchführung dieser schwierigen Übergabe einzusetzen.

Das IKRK übermittelte diese Botschaft unverzüglich dem Kubanischen Roten Kreuz und erbot sich gleichzeitig, vermittelnd einzugreifen sowie sofort einen Delegierten nach Havanna mit dem Auftrag zu entsenden, bei allen humanitären Aktionen, die in den Rahmen der Arbeit des IKRK fielen und den Bestimmungen der Genfer Abkommen entsprächen, mitzuwirken. Die Antwort an den Führer der kubanischen Aufständischen musste jedoch über den Schweizer Kurzwellendienst erfolgen, da zu der Zeit der genaue Verbleib der Widerstandsbewegung nicht bekannt war.

Am 10. Juli erreichte Herr Jequier, Delegierter des IKRK, Havanna. Nach langwierigen Verhandlungen gab die Regierung ihre Zustimmung zu der beabsichtigten humanitären Aktion und die Militärbehörden sowie das Kubanische Rote Kreuz gewährten dem Delegierten die erforderliche Unterstützung.

Nun galt es, beide Seiten zu einer Einigung über Ort und Zeitpunkt der Übergabe der kranken und verwundeten